

**4. Änderung
der Satzung
vom 19.02.2014
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hahnstätten
vom
22.07.2020**

Der Gemeinderat Hahnstätten hat in seiner Sitzung am 22.07.2020, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hahnstätten vom 19.02.2014, die zuletzt durch Änderungssatzungen vom 06.08.2014, 06.08.2018 und 21.11.2018 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV (Ausheben und Schließen der Gräber) wird wie folgt geändert:

Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschale in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hahnstätten,
den 07. August 2020


(Joachim Egert)
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 17.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
Harald Gemmer, Bürgermeister

(D.S.)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 34 /2020 am 20. August 2020 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 21. 08 .2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
56368 Katzenelnbogen, den 21. 08 .2020
Im Auftrag


Uwe Welker

(D.S.)